

Werbemaßnahmen, die sie von etwaigen Center- oder individual-bezogenen Werbemaßnahmen der Klägerin vollkommen unabhängig machen.

4. Fehlt es an einem Leistungsaustauschverhältnis zwischen den Ankermietern und der Klägerin, hat die B.V. demnach im eigenen Interesse und aufgrund der ihr nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 AO zuzurechnenden gesellschaftsrechtlichen Verbindung mit der Klägerin die Werbungskostenbeiträge in Höhe von Euro (netto) geleistet. Dennoch ergibt sich daraus nicht die hiesige Umsatzsteuerbarkeit. Denn der Ort der Leistung dieses Leistungsaustausches liegt nicht im Inland, sondern in den Niederlanden.

Eine sonstige Leistung wird vorbehaltlich der Abs. 2 bis 8 und der §§ 3 b und 3 e UStG an dem Ort ausgeführt, von dem aus der Unternehmer sein Unternehmen betreibt, § 3 a Abs. 1 Satz 1 UStG. Wird die sonstige Leistung an einen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt ist der Ort der Leistung, vorbehaltlich der Absätze 3 bis 8 und der §§ 3 b und 3 e UStG, wo der Empfänger sein Unternehmen betreibt, § 3 a Abs. 2 Satz 1 UStG. Das ist ausweislich der dem Senat vorliegenden Unterlagen in Rotterdam in den Niederlanden am Sitz der B.V.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus § 3 a Abs. 3 Nr. 1 UStG. Denn bei den Werbeleistungen der Klägerin handelt es sich nicht um Leistungen an einem Grundstück. Zwar erbringt die Klägerin Werbeleistungen, die spezifisch auf das Einkaufszentrum zugeschnitten sind. Jedoch sind diese weder nach § 4 Nr. 12 UStG von der Steuer befreit – Vermietungstatbestände –, noch stehen sie im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung des Grundstücks oder dienen der Erschließung bzw. Bauleistungen am Grundstück. (...)

■ **Hinweis der Redaktion:** Der Volltext der Entscheidung ist abrufbar unter BeckRS 2023, 10696.

## REHABILITIERUNGSRECHT

### Rechtsstaatswidrige Heimeinweisung

*LG Berlin, Beschluss vom 21. März 2023 – [551 Rb] 152 Js 110/21 Reba (153/21)*

StrRehaG §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 2, 10 Abs. 3 Satz 1

Widerlegt ist die gesetzlich festgelegte Vermutung einer durch sachfremde Zwecke motivierten Heimeinweisung aus § 10 Abs. 3 Satz 1 StrRehaG nF nur dann, wenn positiv festgestellt werden kann, dass die Unterbringung nicht auch der politischen Verfolgung oder sonst sachfremden Zwecken gedient hat, sondern durch übliche rechtsstaatskonforme Zwecke gedeckt war.

(Leitsatz der Redaktion)

■ **Sachverhalt:** Der Betroffene begehrt seine strafrechtliche Rehabilitierung wegen der Einweisung und Unterbringung in der im Tenor zu Nr. 1 näher bezeichneten Einrichtung der Jugendhilfe der damaligen DDR.

1. Die Akten der Jugendhilfe oder die Heimakten konnten nicht beizogen werden. Allerdings hat der Betroffene selbst Auszüge aus dem Briefverkehr mit seiner Mutter während seiner Unterbringung übermittelt. Ferner hat das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten Berlin eine Auskunft aus dem Melderegister erteilt, wonach der Betroffene vom 1. September 1980 bis zum 4. Juli 1982 im Kinderheim in Uhlstädt, Kreis Rudolstadt, gemeldet war. Das Landesar-

chiv Berlin hat Auszüge aus Akten zum Betroffenen vorgelegt, die im Zusammenhang mit späteren Straftaten des Betroffenen angelegt wurde. Ferner hat das Bundesarchiv – Stasi-Unterlagen-Archiv – Auszüge aus der zum Betroffenen angelegten Akte SV Berlin, KD Marzahn 781 (Ermittlungsverfahren wegen Rowdytums im Jahre 1986), zu den Akten gereicht. Schließlich hat die Staatsanwaltschaft Berlin die Strafakten 131-616-84-01, 121-465-83-05.221-124-86-18 und 131-114-89 übersandt. Weitere Unterlagen konnten nicht mehr aufgefunden werden, die Ermittlungsmöglichkeiten sind erschöpft.

Daneben hat die Kammer Aussagen der Zeugen (...) (Mutter des Betroffenen) und (...) (Cousinen bzw. Cousin des Betroffenen) angefordert.

2. Aus dem Vorbringen des Betroffenen und den vorgenannten Unterlagen ergibt sich folgender Sachverhalt:

Der Betroffene wurde am (...) 1966 als einziges Kind der Eheleute (...) geboren. Nach der Scheidung seiner Eltern wuchs er im Haushalt seiner Mutter auf.

Der Betroffene wurde am 21. August 1980 im Spezialkinderheim „Georg Schwarz“ in Uhlstädt aufgenommen. Ausweislich eines Briefes des Betroffenen an seine Eltern wurde er am 4. Juli 1982 aus der Heimerziehung entlassen.

Als Grund für die Einweisung hat der Betroffene in einer polizeilichen Vernehmung am 3. September 1983 im Verfahren des Staatsanwaltes des Stadtbezirks Berlin-Friedrichshain (Az.: 121-465-83-05) „Schulbummelei“ angegeben. Seine Mutter hat in diesem Verfahren angegeben, seit Beginn der 7. Klasse seien massive Schwierigkeiten mit ihrem Sohn aufgetreten. Er habe die Schule geschwänzt, sich einer Gruppe Jugendlicher angeschlossen, die einen schlechten Einfluss auf ihn gehabt hätten und auch Diebstähle begangen. Deshalb habe sie sich an die Jugendhilfe Berlin-Mitte gewandt. In einem im Rahmen des vorgenannten Verfahrens verfassten Bericht des Rates des Stadtbezirks Berlin-Mitte – Referat Jugendhilfe – vom 9. September 1983 heißt es zu den Gründen der Einweisung wie folgt:

Bekannt wurde A. im Dezember 1979 durch die erziehungsberechtigte Mutter, Frau (...). Sie sprach im Referat Jugendhilfe vor, da es Erziehungsprobleme mit ihrem Sohn A. gab.

Er schwänzte mit anderen Kindern die Schule, rauchte und widersetzte sich Anordnungen zum Lernen. Er rückte außerdem im November 1979 von zu Haus aus, dabei waren J. und K. Sie wurden aufgegriffen und in ein Heim gebracht. Die Mutter holte sich von dort ihren Sohn ab.

Aus weiteren Unterlagen ist ersichtlich, dass A. Diebstähle, unter anderem in der Kaufhalle und Schule beging und mitunter brutal auftrat (quälte seinen Hund). Die Diebstähle führte er wiederholt mit anderen Kindern aus.

Die Schule schlug am 18. Dezember 1979 eine sofortige Heimeinweisung vor. Die Begründungen dazu wurden ua in den stark gestörten Verhältnissen As zur Mutter, den Pädagogen und Mitschülern gesehen. Es wurde eingeschätzt, dass wenn er in seinem gegenwärtigen Milieu bleibt, die deliktischen Handlungen an Ausmaß zunehmen werden und er damit auch andere Schüler gefährdet. Alle verstärkt einsetzenden Bemühungen der Schule, der Mutter und Jugendhilfe auf A. erzieherisch einzuwirken, blieben ohne Erfolg.

Die Heimeinweisung wurde am 21. August 1980 notwendig. Er stahl wieder, schwänzte die Schule, die schulischen Leistungen waren weiter abgefallen, und es gab erneut Beweise von Brutalität (im Juni: drückte bei einer Schlägerei einem Schüler mit dem Daumen den Augapfel ein, Arztbehandlung notwendig).

As Erziehung im Elternhaus schätzte eine Kollegin der 17. OS, (...), die A. seit dem 2. Lebensjahr kennt, so ein, dass Frau (...) vordergründig ihren persönlichen Interessen nachging. A. war viel sich selber überlassen, ein nicht behütetes Kind. Er wurde lediglich gekleidet und ernährt.

3. Die Generalstaatsanwaltschaft Berlin hat den Antrag des Betroffenen nicht befürwortet. Der Betroffene, dem zu den Stellungnahmen der Generalstaatsanwaltschaft vom 11. November 2021, 8. Februar 2022, 29. April 2022 und 24. Januar 2023 rechtliches Gehör gewährt worden ist, bestreitet die im Bericht der Jugendhilfe vom 9. September 1983 festgestellte „Brutalität“ gegenüber Mensch und Tier und vermutet, dass seine Unterbringung im Zusammenhang mit dem Ausreiseantrag seiner Tante (...) im Jahr 1976 stand. Er hält seinen Antrag unter Hinweis auf die geänderte Rechtsprechung des Kammergerichts vollumfänglich aufrecht.

■ **Aus den Entscheidungsgründen:** Der Antrag des Betroffenen auf strafrechtliche Rehabilitierung ist zulässig und ganz überwiegend begründet.

Die Rehabilitierungsvoraussetzungen des § 1 Abs. 1 StrRehaG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 StrRehaG liegen im Hinblick auf die im Tenor näher bezeichnete Unterbringung des Betroffenen in einem Spezialkinderheim vor.

1. Nach § 1 Abs. 1 StrRehaG ist ein Urteil für rechtsstaatswidrig zu erklären und aufzuheben (Rehabilitierung), soweit es mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar ist. Eine derartige Unvereinbarkeit kommt insbesondere in Betracht, falls die Entscheidung politischer Verfolgung gedient hat (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 StrRehaG) oder die angeordneten Rechtsfolgen in grobem Missverhältnis zu der zugrunde liegenden Tat stehen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 StrRehaG). Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 StrRehaG finden die Vorschriften des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) auf eine außerhalb eines Strafverfahrens ergangene gerichtliche oder behördliche Entscheidung, mit der eine Freiheitsentziehung angeordnet wurde, entsprechende Anwendung. Dies gilt insbesondere auch für die Anordnung einer Unterbringung in einem Heim für Kinder oder Jugendliche, die der politischen Verfolgung oder sonst sachfremden Zwecken gedient hat (§ 2 Abs. 1 Satz 2 StrRehaG).

Damit stellt die Einweisung und Unterbringung in einem Heim für Kinder oder Jugendliche gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 StrRehaG eine im strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren grundsätzlich rehabilitierungsfähige Maßnahme dar, ohne dass das Rehabilitierungsgericht noch die Tatsache zu prüfen hat, ob der Einweisung und Unterbringung in einem Heim für Kinder oder Jugendliche im Einzelfall ein freiheitsentziehender Charakter zukam oder diese unter haftähnlichen Bedingungen im Sinne des § 2 Abs. 2 StrRehaG erfolgte (...).

2. Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 StrRehaG in der seit dem 29. November 2019 geltenden Fassung wird eine Zwecksetzung der politischen Verfolgung bzw. sonst sachfremder Zwecke vermutet, wenn eine Einweisung in ein Spezialheim oder in eine vergleichbare Einrichtung, in der eine zwangsweise Umerziehung erfolgt ist, stattgefunden hat.

Vermutet das Gesetz widerlegbar eine Tatsache – hier eine politische Verfolgung oder sonst sachfremde Zwecke als behördliches Motiv der Einweisung in ein Spezialheim –, führt dies zu einer Beweislastumkehr. Der Antragsteller muss nur die Vermutungsbasis – hier die Einweisung in ein Spezialkinderheim – darlegen, nicht aber die vom Gesetz bei der Vorliegen vermutete Tatsache beweisen (...).

Entkräftet ist eine solche gesetzliche Vermutung nicht schon dann, wenn sie durch den Beweis ihrer möglichen Unrichtig-

keit erschüttert, sondern erst, wenn sie durch den vollen Beweis ihres Gegenteils widerlegt ist, das Gericht also die Überzeugung vom Gegenteil der Vermutung gewinnt (...). Widerlegt ist die gesetzlich festgelegte Vermutung einer durch sachfremde Zwecke motivierten Heimeinweisung aus § 10 Abs. 3 Satz 1 StrRehaG nF daher nur dann, wenn positiv festgestellt werden kann, dass die Unterbringung nicht auch der politischen Verfolgung oder sonst sachfremden Zwecken gedient hat, sondern durch die üblichen rechtsstaatskonformen Zwecke gedeckt war (...).

3. Gemessen an diesen gesetzlichen Vorgaben hat der Antrag des Betroffenen auf Rehabilitierung für seine Heimeinweisung und Unterbringung im Spezialkinderheim „Georg Schwarz“ in Uhlstädt Erfolg, denn die Rehabilitierungskammer konnte anhand der noch vorliegenden Unterlagen nicht feststellen, dass die Unterbringung anderen als sachfremden Zwecken gedient hat.

Bei dem Spezialkinderheim „Georg Schwarz“ in Uhlstädt handelte es sich um ein sogenanntes Spezialheim der Jugendhilfe der DDR.

Spezialheime der Jugendhilfe in der DDR dienten – anders als die sogenannten Normalkinderheime (...), die für elternlose und entwicklungsgefährdete Kinder und Jugendliche gedacht waren (...), der Umerziehung schwererziehbarer und straffälliger Jugendlicher sowie schwererziehbarer Kinder, deren Umerziehung in ihrer bisherigen Erziehungsumgebung trotz optimal organisierter erzieherischer Einwirkung der Gesellschaft nicht erfolgreich verlief (...).

Schon aus der für die Spezialheime geltenden Zweckbestimmung der „Umerziehung“ ergibt sich, dass die erstrebte Verhaltensänderung in diesen Heimen durch strikte Maßnahmen herbeigeführt werden musste und sollte. Hierzu gehörten eine Reglementierung des Tagesablaufs, Kollektiverziehung, Arbeit, politische Indoktrination und eine strenge Disziplin und Ordnung. Tatsächlich herrschten ausweislich der im Auftrag der Bundesregierung erstellten Expertisen zur Aufarbeitung der DDR-Heimerziehung darüber hinaus in allen Spezialheimen der DDR-Jugendhilfe – mehr oder weniger ausgeprägt – den gesetzlichen Vorgaben zum Teil erheblich widersprechende und die Menschenwürde der Kinder und Jugendlichen verletzende Lebensbedingungen.

Eine die Spezialheimeinweisung begründende, gesetzlich nicht näher definierte „Schwererziehbarkeit“ im Sinne von § 1 SpezHAO wurde dabei bei Kindern und Jugendlichen angenommen, die vorsätzlich die Schule versäumten, sich aus dem Elternhaus entfernten, sich herumtrieben, gegenüber Klassenkameraden und Lehrern rüpelhaft auftraten und Straftaten begingen, so dass „Schulbummelei“, „Wegbleiben über Nacht“ und „Verhaltensauffälligkeiten“ verbreitete Anordnungsgründe für eine Spezialheimeinweisung darstellten (...).

Diesen vorgenannten Erkenntnissen zu der Einweisung in Spezialheime der DDR und zu den dort herrschenden Zuständen hat der Gesetzgeber durch die Novellierung des StrRehaG Rechnung getragen, indem er an die Einweisung in Spezialheime in § 10 Abs. 3 Satz 1 StrRehaG in der seit dem 29. November 2019 geltenden Fassung die gesetzliche Vermutung einer politischen Verfolgung oder sonst sachfremden Zwecken dienenden behördlichen Zielsetzung geknüpft hat. Die positive Widerlegung dieser Vermutung setzt Feststellungen voraus, die über eine pauschal oder kursorische begründete Schwererziehbarkeit im Sinne der damaligen Vorschriften und der gelebten Rechtspraxis hinausgehen.

4. Die oben näher beschriebenen Verhaltensauffälligkeiten des Betroffenen lassen zwar auf eine im weitesten Sinne fürsorgerisch motivierte Unterbringung des Betroffenen schließen.

Ob nur atypische – über eine Schwererziehbarkeit im bereits beschriebenen Sinne der damaligen Vorschriften der DDR hinausgehende – Umstände die gesetzliche Vermutung widerlegen können, hat das Kammergericht bisher offengelassen, kann hier aber auch dahinstehen.

Denn die Einweisung von Kindern und Jugendlichen in Spezialheime der Jugendhilfe ist in der Regel unverhältnismäßig, wenn die Eingewiesenen nicht zuvor durch massive Straffälligkeit aufgefallen sind oder sich gemeingefährlich verhalten haben (...). So liegt es hier.

Der Betroffene war im Zeitpunkt der Heimeinweisung gerade erst 14 Jahre alt. Erkenntnisse, dass der Betroffene schon vor diesem Zeitpunkt durch massive Straffälligkeit aufgefallen ist oder sich gemeingefährlich verhalten hat, liegen nicht vor.

Den noch vorliegenden Unterlagen lassen sich zwar Hinweise auf Diebstähle entnehmen, die der Betroffene gemeinsam mit anderen Kindern verübt haben soll. Diese würden – ihr Vorliegen unterstellt – die vorgenannten Voraussetzungen indessen nicht erfüllen. Auch die als Anlass der Einweisungsentscheidung in ein Spezialkinderheim genannten Auffälligkeiten wie das Schwänzen der Schule und ein Abfall der Leistungen rechtfertigten nicht die Unterbringung in einem Spezialheim. Soweit die Jugendhilfe schließlich „Beweise von Brutalität“ festgestellt haben will, fehlt es schon an einer ausreichenden Begründungstiefe. Der Betroffene bestreitet, seinen Hund gequält zu haben; was genau er getan haben soll und ob dies überhaupt in die Einweisungsentscheidung

eingeflossen ist, bleibt offen. Soweit der Betroffene einem Schüler bei einer Schlägerei mit dem Daumen den Augapfel eingedrückt haben soll, beruft er sich auf Notwehr; eine Aufklärung des Sachverhalts ist auch insoweit nicht mehr möglich. Im Übrigen würden auch diese Verhaltensweisen, selbst wenn sie zuträfen, noch keine Gemeingefährlichkeit des Betroffenen begründen. Ausweislich des Berichts der Jugendhilfe vom 9. September 1983 waren die Gründe für die Erziehungsprobleme des Betroffenen und das schlechte Verhältnis zudem im Verhalten der Mutter begründet, die ihren Sohn jahrelang im Wesentlichen sich selbst überlassen hatte.

Unter Würdigung dieser Umstände erlaubten es die beschriebenen Auffälligkeiten nicht, den Betroffenen in einem Spezialkinderheim einem Umfeld auszusetzen, in dem es zu schwerwiegenden, teilweise systematisch betriebenen Zersetzungsmaßnahmen mit dem Ziel der Zerstörung der Persönlichkeit der Eingewiesenen kommen konnte (...). Die zu seinen Gunsten begründete Vermutung einer sachfremden Zwecken dienenden Unterbringung in dem Spezialkinderheim gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 StrRehaG hat daher Bestand.

Auf die Frage, ob die Einweisung im Zusammenhang mit dem Ausreiseartrag seiner Tante stand, wie der Betroffene vermutet, kommt es damit nicht mehr an.

5. Der Betroffene ist daher wegen seiner Unterbringung im Spezialkinderheim „Georg Schwarz“ in Uhlstädt in der Zeit vom 21. August 1980 bis zum 4. Juli 1982 zu rehabilitieren. (...).

Mitgeteilt von Ass. iur. Philipp Mützel, Berlin

■ **Hinweis der Redaktion:** Der Volltext der Entscheidung ist abrufbar unter BeckRS 2023, 8885.

## NJ Rezensionen



Thomas / Putzo  
**Zivilprozessordnung: ZPO**  
 Verlag C.H.Beck München,  
 44. Auflage 2023, XL,  
 2937 S., Hardcover (Leinen),  
 69,00 Euro  
 ISBN 978-3-406-79581-7

Vorschriften zu bieten, ohne dabei an Qualität einzubüßen. Trotz der kompakten Ausführung werden keine wichtigen Aspekte vernachlässigt. Durch saubere Arbeit am Gesetz überzeugen die Autoren. Sie setzen dabei gezielt Verweise zu einschlägiger Rechtsprechung, die den Lesern eine wertvolle Orientierung bei der Auslegung und Anwendung der ZPO bietet.

Wer hofft, sich mit Thomas/Putzo vertieft in komplexe Rechtsprobleme eintauchen zu können, um vor dem Examen mehr Problembewusstsein zu entwickeln, wird enttäuscht werden. Das erkennt der Referendar während der Zivilgerichtsstation zum Beispiel bei den Ausführungen zu §§ 265 Abs. 3 ZPO i. V. m. 325 ZPO. Ausführungen zu Dogmatik und Rechtsproblemen finden hier nicht statt. Das wäre jedoch auch zu viel verlangt für einen Kommentar, der in der Staatsprüfung zugelassen ist und den Anspruch hat, das Wichtigste vollständig zusammenzufassen.

Hilfreich sind die praxisnahen Beispiele, die in kompakter Form präsentiert werden. Die Ausführungen zur Beweisführung, den Klagearten und den Zwangsvollstreckungsmaßnahmen bieten kompakte Argumentationshilfen und decken potenzielle Fallstricke ab.

Was nutzt der Kommentar jedoch Praktikern? Der eine Richter wünscht sich, dass Mindermeinungen als solche gekennzeichnet werden. Der andere sieht es ähnlich, sieht aber in dieser Sache eine Tendenz zur Besserung. In Richterzimmern findet der Thomas/Putzo trotzdem selten ein Zuhause. Die Benutzerfreundlichkeit des Kommentars wird durch eine kla-

Der gewitzte Referendar kennt vierzig Fundstellen in ihm auswendig. Der Richter meidet ihn. Was aber macht den Thomas/Putzo in seiner neuesten Auflage aus?

Bemerkenswert ist seine kompakte und präzise Darstellung. Auch in der 44. Auflage gelingt es den Verfassern, auf engstem Raum umfassende Erläuterungen zu den zivilprozessualen